



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz

per E-Mail:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Luzern, 22. August 2017

Protokoll-Nr.: 871

Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone eingeladen, zum Entwurf der Ordnungsbussenverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Normentwurf

Artikel 1/Anhang 1 Bussenliste

Hinsichtlich der Schifffahrt sind die mit der Binnenschifffahrtsverordnung vergleichbaren Widerhandlungen gegen die verschiedenen Verordnungen über die Grenzgewässer in die Bussenliste (Ziff. IX) aufzunehmen.

Artikel 1^{bis} (neu)

Der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin kann sich gemäss Artikel 7 Absatz 4 des neuen Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (im Folgenden: nOBG) vom Ordnungsbussenverfahren entbinden, wenn er oder sie den tatsächlichen Fahrzeuglenker oder die tatsächliche Fahrzeuglenkerin nennt. Damit eine eindeutige Identifikation möglich ist, sollte geprüft werden, ob wenigstens im Verordnungsrecht präzisiert werden könnte, dass neben dem Namen und der Adresse der Person auch das Geburtsdatum anzugeben ist. Die Praxis zeigt, dass eine solche eindeutige Identifikation bei Lenkerinnen und Lenkern mit ausländischem Wohnsitz und für die Ausschreibung im Fahndungsregister nützlich ist.

Artikel 2 Konkurrenz

Eine Konkurrenz von mehreren Ordnungsbussentatbeständen kann sich nicht nur bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften, sondern auch bei Widerhandlungen gegen Schifffahrtsvorschriften ergeben (vgl. Ziff. IX.200.1 und IX.402.5). Artikel 2 ist entsprechend zu ergänzen und die Sachüberschrift anzupassen.

Artikel 4 / Anhang 2 Änderung von Erlassen

In der Strassenverkehrskontrollverordnung sollte Artikel 36 auf Artikel 6 Absatz 6 nOBG angepasst werden; wir empfehlen darüber hinaus die komplette Streichung von Satz 2 dieser Bestimmung zu prüfen.

Artikel 5 Übergangsbestimmung

Ob die kantonalen Polizeiorgane noch vorhandene Ordnungsbussenformulare nach Inkrafttreten der Erlassänderungen weiter verwenden können, wird in Frage gestellt. Dagegen spricht insbesondere, dass die in der Bussenliste enthaltenen Detailnummern für Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. VII) und für Widerhandlungen gegen das Binnenschiffahrtsgesetz (Ziff. IX) gleich lauten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmung legt das Inkrafttreten der Ordnungsbussenverordnung beziehungsweise der Bussenliste auf den 1. Januar 2018 fest. Dieser Termin ist völlig unrealistisch. Wir beantragen Ihnen die Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2019.

Ein früheres Inkrafttreten ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Die Ordnungsbussenliste umfasst Tatbestände aus 17 Bundesgesetzen. Die Kantone haben zu prüfen, ob in ihren Erlassen aus den gleichen Sachgebieten Ordnungsbussen-tatbestände zu schaffen sind (z.B. im kantonalen Jagdgesetz analog dem eidgenössischen Jagdgesetz). Selbst wenn kantonale Gesetze nicht geändert werden müssen, müssen die Kantone die Organe bezeichnen, welche den Vollzug in den bisher nicht mit Ordnungsbussenkompetenzen ausgestatteten Fachgebieten sicherstellen (insbes. Waldgesetz und Fischereigesetz). Soll der gemeinsame Vollzug der Ordnungsbussenlisten von Bund und Kantonen angestrebt werden, wäre sogar ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 zu erwägen, kann doch das Ordnungsbussenverfahren nur zum Tragen kommen, wenn der beschuldigten Person nicht zusätzlich eine Widerhandlung vorge-worfen wird, die in einem Ordnungsbussenkatalog gar nicht aufgeführt ist (vgl. Art. 4 Abs. 3b nOBG). Kantonale Gesetzgebungsarbeiten beanspruchen erfahrungsgemäss einen Zeitraum von mindestens gegen zwei Jahre.
- Für den ordnungsgemässen Vollzug der Ordnungsbussenliste sind die Frontmitarbeite-rinnen und -mitarbeiter auszubilden. Sollen neben der Polizei weitere kantonale Verwal-tungsbehörden Ordnungsbussen erheben, sind die Einzelheiten des Verfahrens festzu-legen, die Tätigkeiten von Polizei und Spezialverwaltungsbehörde zu koordinieren sowie die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu instruieren. Dienstbefehle und Voll-zugshilfen sowie die Ordnungsbussenformulare müssen angepasst werden. Diese Auf-gaben können unmöglich bis Ende 2017 erledigt werden.
- Sodann sind die EDV-Betriebssysteme (Episol und Tribuna) bei Polizei und Staatsan-waltschaft anzupassen. Solche technische Umsetzungsarbeiten können erst begonnen werden, wenn Klarheit darüber besteht, welche Tatbestände in die Ordnungsbussenliste aufgenommen werden. Zudem muss geklärt werden, wie die von den anderen Verwal-tungsorganen als der Polizei ausgesprochenen und nicht bezahlten oder angefochtenen Ordnungsbussen über die elektronische Schnittstelle eingelesen und der Staatsanwalt-schaft zur Anzeige gebracht werden können. Der Software-Anbieter dürfte bei den gleichzeitig notwendigen Anpassungsarbeiten in den Kantonen stark beansprucht wer-den.
- Schliesslich regen wir mit dem vorliegenden Schreiben zahlreiche formale und inhaltli-che Änderungen an der Bussenliste an. Es stellt sich aus unserer Sicht daher die Frage, ob die überarbeitete Bussenliste in eine zweite Vernehmlassung gegeben werden müsste. Auch damit wäre eine spätere Inkraftsetzung verbunden.

2. Bussenliste

2.1 Systematik

Wie im ordentlichen Strafverfahren haben die beschuldigten Personen im Ordnungsbussenverfahren das Recht zu wissen, welcher Gesetzesverstoss ihnen genau vorgeworfen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_848/2013 vom 3. April 2014). Die genaue Unterteilung in einzelne Tatvorwürfe bildet zudem insbesondere im Zusammenhang mit der digitalen Fallfassung und Fallbearbeitung, welche die kantonalen Strafverfolgungsbehörden pflegen, eine wesentliche Rolle. In praktisch allen Kantonen werden die Strafanzeigen aus dem Ordnungsbussenverfahren über eine elektronische Schnittstelle direkt in die Systeme der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Somit bildet auch hier der genaue Tatvorwurf einen wichtigen Bestandteil der Anzeige und des daraus resultierenden Strafbefehls der Staatsanwaltschaft. Durch die Totalrevision der Ordnungsbussenverordnung bietet sich die günstige Gelegenheit, den Anforderungen von Rechtsprechung und Praxis umfassend Rechnung zu tragen. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Nummerierung der einzelnen Tatbestände würde zu erheblichen Schwierigkeiten sowohl praktischer wie auch technischer Natur führen. Dies lässt sich verhindern, indem jede Ordnungsbussenziffer nur ein einziges Mal Verwendung findet. Für die Belange der elektronischen Datenverarbeitung sind die einzelnen Tatbestände nur mit arabischen anstelle der römischen Ziffern zu bezeichnen. Die hier vorgeschlagene Neunummerierung übernimmt die Struktur der Bussenliste wie folgt: Ziffer I. wird zu 1XXX (z.B. 1001 Verletzung der An- und Abmeldepflichten), Ziffer II. wird zu 2XXX, usw. Von dieser Nummerierung auszunehmen wäre wohl einzig das Strassenverkehrsgesetz. Würden dessen Tatbeständen neue Ziffern zugeordnet, wäre es nur noch mit grösserem Aufwand möglich, mit den Vorjahren vergleichbare Statistiken zu erstellen und auszuwerten. Hinsichtlich der Umschreibung der Tatbestände in der Ordnungsbussenliste gilt zu beachten, dass unter einer Ordnungsbussenziffer nicht mehrere verschiedene Tatbestandsvarianten (z.B. verschiedene Tatverhalten) aufgezählt werden dürfen (wie z.B. unter Ziffer V.1: unberechtigtes Schiessen mit einer Feuerwaffe ausserhalb von Schiessanlässen/ausserhalb von Schiessplätzen). Aus den dargelegten Gründen verlangen wir, die Systematik der Bussenliste sei im Sinn der rechtsstaatlichen Anforderungen und einer effizienteren Staatsverwaltung komplett zu überarbeiten.

2.2 Bussenhöhen

In der Bussenliste werden folgende Frankenbeträge verwendet: 10-20-30-40-50-60-80-100-140-160-180-200-250-260-300. Wir haben diese Beträge nicht mit mathematischen Methoden analysiert. Jedoch stellen wir die Abstufung wie auch die Verteilung in Frage. Wir regen an, anlässlich der Totalrevision der Ordnungsbussenverordnung die Gelegenheit zu ergreifen und die Bussenhöhen sowohl unter strafrechtlichen Aspekten wie den Anforderungen an eine wirtschaftliche Staatsverwaltung gesamthaft zu überprüfen. Auf einzelne inkonsistente Bussenansätze weisen wir im Folgenden hin.

2.3 Tatbestände im Einzelnen

Zu I. Ausländergesetz

- Allgemeines: Im Unterschied zu den meisten anderen in der Ordnungsbussenliste aufgeführten Widerhandlungen, welche die (uniformierten) Polizeiorgane oder die besonderen Aufsichtsbehörden des Fischerei-, Jagd- und Waldrechts draussen selber feststellen, handelt es bei der Verletzung von ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten um Tatbestände, die am Schreibtisch festgestellt werden. Der Vollzug des Ausländergesetzes obliegt im Kanton Luzern dem Amt für Migration. Widerhandlungen gemäss den Ziffern 1–5 würden von dieser Verwaltungsstelle und nicht von der Luzerner Polizei zu verfolgen sein. Daraus ergäbe sich im Kanton Luzern ein Gesetzgebungsbedarf und für die Umsetzung ein Schulungsbedarf. Das Amt für Migration hätte das Ordnungsbussen-

verfahren strikte vom verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zu trennen (vgl. Art. 6 Absätze 1–3 nOBG). De lege ferenda wäre wohl eine Zusammenlegung der Verfahren effizienter. Wir ersuchen Sie, spätestens im Rahmen einer Evaluation die Ordnungsbussentatbestände unter diesem Gesichtspunkt vertieft zu prüfen.

- Ziffern 1-4: Es ist nicht einsichtig, weshalb der Tatbestand Ziffer 4 mit 200 Franken gebüsst werden soll, die Tatbestände Ziffern 1–3 jedoch nur mit 100 Franken.
- Ziffer 5: Die Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere eignet sich nicht als Ordnungsbussentatbestand. Praktisch immer ist eine solche Tat mit einem widerspenstigen Verhalten gegenüber den Behörden verbunden. Der Tatvorwurf wird in den meisten Fällen dazu führen, dass eine beschuldigte Person die Ordnungsbussen nicht akzeptiert und deshalb ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet werden muss. Auch tragen weder die vorgeschlagene Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 100.– dem Einzelfall genügend Rechnung noch würde die gemäss Ordnungsbussengesetz höchstmögliche Busse von Fr. 300.– dies tun. Falls die Person trotz einer Ordnungsbusse nach wie vor die Mitwirkungspflicht verweigert, hätte sie immer und ungeachtet ihres Verhaltens einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausfällung einer weiteren Ordnungsbusse. Der Tatbestand sollte aus diesen Gründen aus der Ordnungsbussenliste gestrichen werden.

Zu II. Asylgesetz (AsylG)

Artikel 116 Buchstabe a AsylG umfasst zwei Tatbestände: die Verletzung der Auskunftspflicht durch wissentlich unwahre Angaben und die Verletzung der Auskunftspflicht durch Verweigerung von Angaben. Unseres Erachtens sollte die Bestimmung ganz aus der Ordnungsbussenliste gestrichen werden. Zur Begründung sei auf die obigen Ausführungen zur vergleichbaren Ziffer I.5 des Ausländergesetzes verwiesen. Hinzu kommt, dass im Kanton Luzern nur wenige Widerhandlungen gegen die Bestimmung strafrechtlich verfolgt werden (4 Fälle pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Jahre), weshalb der Aufwand für die Einführung eines asylrechtlichen Ordnungsbussenwesens gross ist. Allenfalls könnte erwogen werden, lediglich die Verletzung der Auskunftspflicht durch wissentlich unwahre Angaben in der Ordnungsbussenliste zu belassen.

Zu III. Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG)

Der Tatbestand ist zu pauschal umschrieben, vgl. Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211). Ausserdem stellen wir in Frage, ob die Bestimmung in dieser Breite für das Ordnungsbussenverfahren überhaupt geeignet ist. So bedürfen beispielsweise Hinweise auf missbräuchliche Aktionspreise regelmässig weitergehender Abklärungen.

Zu V. Waffengesetz

Für die Verletzung der Meldetatbestände ist gemäss Ziffern 2–4 ein Bussenbetrag von Fr. 200.– vorgesehen. Die zeitgerechte Registrierung von Waffen bildet die Grundlage einer umfassenden und korrekten Datenbank. Nur mit aktuellen Daten können Ereignisse mit Waffen von den Strafverfolgungsbehörden rasch abgeklärt werden. Die unterlassene Anmeldung von Waffen und die unterlassene sofortige Meldung bei Verlust sollte aus diesem Grund mit einer höheren Ordnungsbusse belegt werden.

Zu VI. Alkoholgesetz und XII. Lebensmittelgesetz

In den Kantonen wird zur Kontrolle der Vorschriften über die unberechtigte Abgabe von Spirituosen und anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche zum Instrument der sog. Testkäufe gegriffen (vgl. § 17 Abs. 3 Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997, SRL

Nr. 980), welche vom Bundesgericht als verdeckte Ermittlungen beurteilt werden. Mit der vorgesehenen Ordnungsbussenregelung bleibt unklar, ob Testkäufe durch beauftragte Jugendliche dem Erfordernis des Artikels 3 Absatz 3 nOBG Rechnung tragen können, wonach die Vertretung des zuständigen Organs die Widerhandlung selbst feststellen muss. Wir gehen davon aus, die Testkäufe so organisieren zu können, dass dem Unmittelbarkeitsprinzip in einem weiteren Sinn Rechnung getragen werden kann.

Zu VII. Strassenverkehrsgesetz (SVG)

- Aus Verkehrssicherheitsgründen schlagen wir Ihnen die Prüfung folgender ergänzender Ordnungsbussentatbestände vor:
 - Überfahren einer Sicherheitslinie, sofern keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer Fr. 150.–
 - Überfahren einer Sperrfläche, sofern keine Gefährdung Fr. 100.– (vgl. Ziff. 238.1 und 238.2)
 - Nichtbeachten Vorschriftssignal "Überholen verboten", sofern keine Gefährdung (Signal Nr. 2.44) Fr. 100.–
 - Nichtbeachten Vorschriftssignal "Überholen Verboten für Lastwagen auf einer Autobahn" (Signal Nr. 2.45) Fr. 100.–
- Ziffer 303.3a: Die Ordnungsbusse für diese Geschwindigkeitsübertretung sollte Fr. 30.– betragen, da unter Ziffer 303.3b eine Busse von Fr. 60.– vorgesehen ist.
- Ziffer 311: Die Ordnungsbusse für die Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit auf mindestens Fr. 200.– erhöht werden.
- Ziffer 500: Meldeversäumnisse, beispielweise nach einem Wohnsitzwechsel, werden eher von der Strassenverkehrsbehörde als der Polizei festgestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Kanton Luzern nicht das Strassenverkehrsamt, sondern nur die Verkehrspolizei Ordnungsbussen erheben soll, womit diese nur Meldeversäumnisse, die sie bei ihrer sonstigen Tätigkeit feststellt (z.B. nach einem Unfall), mit Ordnungsbussen büssen kann.

Zu IX. Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)

1. Administrative Bestimmungen

100. Im Gegensatz zu Ziffer VII.100 betreffend Strassenverkehr werden hier die Ausweise nicht einzeln aufgezählt. Dies ist nachzuholen. Dabei sollte nicht nur das Nichtmitführen des Schiffsausweises, sondern auch des obligatorischen Abgas-Wartungsdokuments als Widerhandlung aufgeführt werden, was dem Strassenverkehrsrecht entspricht.
101. Meldeversäumnisse, insbesondere nach einem kantonsinternen Wohnsitzwechsel, werden eher von der Schifffahrtsbehörde als von der Polizei festgestellt. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Kanton Luzern nicht das (für die Schifffahrt zuständige) Strassenverkehrsamt, sondern nur die Wasserpolizei Ordnungsbussen erheben soll.
102. Diese Bestimmung ist falsch formuliert und deckt sich nicht mit Artikel 46 BSG, auf die sie verweist. Ausserdem darf das Führen eines immatrikulationspflichtigen Schiffes durch eine Person, die über den Schiffsausweis gar nicht verfügt, und das Führen eines kennzeichnungspflichtigen, versicherungspflichtigen Schiffes ohne Kennzeichen nicht mit einer Ordnungsbusse von lediglich Fr. 100.– sanktioniert werden, sondern ist anzuzeigen und im ordentlichen Strafverfahren zu beurteilen. Die Ziffer ist aus diesen Gründen komplett zu überarbeiten.
104. Die Bussenbeträge sind mindestens zu verdoppeln, zumal der Aufwand für die Polizei hoch ist.

105. Das Führen eines Schiffes durch eine Person, die gar nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügt (Art. 45 BSG, Art. 78 ff. BSV), darf nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Führen eines Schiffes ohne Schiffsführerausweis führt administrativrechtlich entweder zu einer Sperrfrist (analog SVG) oder stellt einen mittelschweren Fall dar und muss – analog dem Strassenverkehrsrecht – im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Hingegen ist es korrekt, dass das Nichtmitführen des Ausweises gemäss Ziffer 100 mittels Ordnungsbusse geahndet wird.

neu Wie im Strassenverkehrsrecht sollten folgende Tatbestände zu Ordnungsbussentatbeständen werden:

- Vorübergehende Verwendung eines ausserkantonalen oder im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 BSV) Fr. 50.–
- Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgas- und Partikelfiltersystemwartung um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate (Ziff. 3.6 AB-SAV sowie Art. 1, Art. 13, Art. 17 lit. a Ziff. 4 und 5 VASm i.V.m. Art. 11 BSG) Fr. 50.–

2. Regeln für das Stillliegen

200.1 Hier ist die Einsetzung von Verweisen auf Artikel 40 BSG zu prüfen. Ausserdem ist
200.2 die Bussenhöhe mindestens zu verdoppeln.

neu Wie im Strassenverkehrsrecht ist die Übertretung des Parkverbots (z.B. in einem Hafen) als Ordnungsbussentatbestand auszugestalten und sind Überschreitungen der signalisierten Stillliegezeit (Art. 40 Abs. 1 BSG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BSV) zeitlich abgestuft zu ahnden (bis 2 Std. Fr. 40.–, um mehr als 2 Std. Fr. 60.–, um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Std. Fr. 100.–). Ausserdem sollte das Stillliegen eines Schiffes ausserhalb bewilligter Liegeplätze für länger als 24 bis max. 48 Stunden (Art. 40 Abs. 1 BSG i.V.m. Art. 59 Abs. 4 BSV) im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (Fr. 100.–). Zu beachten ist nach Artikel 59 Absatz 4 BSG, dass ausserhalb bewilligter Liegeplätze Schiffe länger als 24 Stunden nur verankert oder festgemacht werden dürfen, wenn sich jemand an Bord befindet.

3. Sichtzeichen

300. Ordnungsbussen für das Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder das Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 18 und 21 Abs. 1 BSV) sind aufgrund der verschiedenen Situationen und damit des unterschiedlichen Unrechtsgehalts zu differenzieren (Stillliegen Fr. 100.– und in Fahrt Fr. 200.–); in Fahrt dürfen nur Bagatellfälle wie in der Uferzone mit geringer Geschwindigkeit bis 10 km/h im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden.

305. Analog Ziffer 304 sollte die Ordnungsbusse auf Fr. 50.– festgelegt werden.

4. Regeln für die Fahrt

401. Aufgrund des Wortlauts von Artikel 48 Absatz 3a BSV müsste diese Ziffer wie folgt lauten: Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes gegenüber Vorrangschiffen und Schiffen von Berufsfischern, die die erforderlichen Zeichen führen, und gegenüber Tauchern, welche die Flagge "A" gesetzt haben (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 48 und 49 BSV).

402. – Allgemeines: Bei Geschwindigkeitsübertretungen stellt sich die Frage des Masses der Überschreitung, die noch mittels Ordnungsbusse erledigt werden kann (z.B. Überschreitung in der inneren Uferzone bis zu 15 km/h). Wie bei Motorfahrzeugen (Ziff. VII.303) sollte auch bei Motorschiffen ein Rahmen festgelegt werden. Geschwindigkeitsübertretungen > 15 km/h sollte weiterhin zur Anzeige gebracht werden, damit Administrativmassnahmen ausgesprochen werden können. Ausserdem sind die Bussentarife für die kleineren Übertretungen um die Hälfte zu erhöhen.

– Ziffern 4 und 5: Für die Segel- und Motorschiffe sowie die Segelbretter und Dra-

- chensegelbretter drängt sich in der Bussenhöhe eine Differenzierung auf (z.B. Fahrt durch Schilf Fr. 150.–, Nichteinhalten Mindestabstand zu Schilf Fr. 100.–).
- Wir regen auch die Aufnahme des unberechtigten Befahrens des Hafengebiete (Art. 52. Abs. 3 BSV) als Ordnungsbussentatbestand an (Bussenansatz Fr. 100.–).
403. Streichung Wassermotorräder, da sie unter die Kategorie Vergnügungsschiffe fallen
- 404.
405. Ziffer 2 (Fahren mit Wasserski und ähnlichen Geräten innerhalb der inneren Uferzone) und 4 (Fahren ohne geeignete Begleitperson) dürfen nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Administrativrechtlich würde ein solches Vorgehen mit einem Schiffsführerausweisentzug oder zumindest einer Verwarnung sanktioniert.
406. Die Bussenhöhe ist zu tief, sie sollte auf 60 Franken erhöht werden (analog Strassenverkehr).
407. Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Anzahl Personen (Art. 46 BSG, Art. 7 Abs. 1 und 3 BSV): Die vorgeschlagene Ordnungsbusse bemisst sich nach der Personenzahl. Je nach Höhe kann eine grosse Gefährdung eintreten und es besteht die Gefahr, dass das Schiff kentert. Ein solcher Fall sollte im ordentlichen Straf- und nicht im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden. Eine Differenzierung ist deshalb zu prüfen.
- neu* Wie im Strassenverkehr (Ziff. IX.304) ist das Nichtbeachten der Verbotsschilder A1-A6/A10-A13 nach Anhang 4 BSV aufzunehmen (Bussenansatz Fr. 100.–)

5. Baden und Tauchen

502. Der Bussenbetrag für die unerlaubten Tauchstellen ist aus Sicherheitsgründen mindestens zu verdoppeln.

Zu XI. Umweltschutzgesetz (USG)

- Ziffer XI.2: Hier ist die Einsetzung eines Verweises auf Artikel 30c Absatz 2 USG zu prüfen.
- Ziffer XI.3: Hier ist die Einsetzung eines Verweises auf Artikel 30e Absatz 1 USG zu prüfen. Im Kanton Luzern ist das sog. Littering ein Ordnungsbussentatbestand. Gemäss der Bussenliste im Anhang der kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 22. Dezember 1972 (SRL Nr. 314) wird das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen wie folgt durch die Polizeiorgane gebüsst:
 - einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste Fr. 40.–,
 - Hundekot, Inhalt eines Aschenbechers Fr. 80.–,
 - Kleinabfälle unter einer Menge von 5 Litern Fr. 80.–,
 - Abfälle ab 5 Liter Fr. 100.–, ab 17 Liter Fr. 150.–, ab 35 Liter Fr. 220.–, ab 60 bis 110 Liter Fr. 300.–.

Die Tatbestände des kantonalen Rechts sind differenzierter und klarer umschrieben als der Bundesvorschlag ("kleine Mengen"). Die Differenzierung nimmt auf die Lebenswirklichkeit Bezug, indem die Busse nach dem Volumen der handelsüblichen Abfallsäcke abgestuft wird und nicht nur Kleinstmengen in das Ordnungsbussenverfahren fallen. Entsprechend wird der ganze Ordnungsbussenrahmen ausschöpft. Die Bundeslösung wäre für den Kanton Luzern ein Rückschritt. Wir empfehlen daher die Ordnungsbussenliste der Luzerner Regierung zur Übernahme.

Zu XIV. Waldgesetz

Das luzernische Waldrecht sieht kein Ordnungsbussenverfahren vor; bei begründetem Verdacht auf Widerhandlungen gegen forstrechtliche Bestimmungen sind die Forstorgane, d.h. die Revierförster, verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (§ 43 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999, SRL Nr. 945). In der Ordnungsbussenliste sind lediglich zwei Bussentatbestände aufgeführt. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Revierförster auch gewisse unter dem Jagdgesetz (Ziff. XV) eingereichten Tatbestände mit Ordnungsbussen belegen können (z.B. Wildernlassen von Hunden), ist der Aufwand für die Einführung eines waldrechtlichen Ordnungsbussenwesens gross. Wir beantragen, auf die beiden waldrechtlichen Ordnungsbussentatbestände zu verzichten oder wenigstens zu prüfen, ob den Kantonen freigestellt werden kann, diese Ordnungsbussen einzuführen.

Zu XV. Jagdgesetz (JSG)

In Ziffer 7 ist der Verweis auf Artikel 18 Absatz 1 Bst. e JSG korrekt.

Zu XVI. Fischereigesetz

Das luzernische Fischereirecht sieht kein Ordnungsbussenverfahren vor. Die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher sind verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Widerhandlungen gegen fischereirechtliche Bestimmungen, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 kantonale Fischereiverordnung vom 21. November 1997, SRL Nr. 721). In der Ordnungsbussenliste sind lediglich drei Ordnungsbussentatbestände vorgesehen. Der Aufwand für die Einführung eines fischereirechtlichen Ordnungsbussenwesens ist gross. Wir beantragen, auf die fischereirechtlichen Ordnungsbussentatbestände zu verzichten oder wenigstens zu prüfen, ob den Kantonen freigestellt werden kann, diese Ordnungsbussen einzuführen.

Zu XVII. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden

- Ziffer 1: Hier sollte auch auf Artikel 2 des Gesetzes verwiesen werden.
- Ziffer 2: Hier sollte auch auf Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes verwiesen werden.

Zusammenfassend ersuchen wir Sie um eine umfassende Überprüfung des Verordnungsentwurfs.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat